

Richtlinie zur Förderung von Planungsverbänden

1. Grundsätze und Geltungsbereich

- a) Diese Richtlinie gilt für Landesförderungen, die an Planungsverbände zum Zweck der Beschäftigung von sog. „Planungsverbandskoordinatoren“ sowie der Entwicklung von Regionalen Strukturkonzepten (RSK, mit oder ohne TSK) und Touristischen Strukturkonzepten (TSK) vergeben werden können.
- b) Die Einhaltung der EU-, bundes- und landesrechtlichen Vorschriften muss gewährleistet werden.
- c) Bei der Festlegung der jeweiligen Förderhöhe sind alle eingesetzten Mittel anderer öffentlicher Stellen mit zu berücksichtigen. Der Fördernehmer hat dazu mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende und erledigte Förderanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen; diesbezügliche spätere Änderungen sind vom Fördernehmer unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- d) Die Förderung soll die Eigeninitiative und die Selbsthilfe anregen und unterstützen.
- e) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die notwendige rechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben ist.
- f) Das Land Tirol gewährt eine allfällige Förderung als Träger von Privatrechten. Die rechtliche Grundlage für die Vergabe der Fördermittel bilden neben dieser Richtlinie die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Tirol sowie die Förderzusage.
- g) Eine Förderung kann nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben werden. Es wird auf das Tiroler Fördertransparenzgesetz (LGBl. Nr. 149/2012), insbesondere auf die dort normierten Informations- und Veröffentlichungspflichten hingewiesen.
- h) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung aus dieser Richtlinie besteht nicht.
- i) Eine Förderung aus dieser Richtlinie wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dieser kann in folgender Form erfolgen:
 - a. auf Grundlage standardisierter Einheitskosten und / oder
 - b. als Erstattung förderfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden.
- j) Für die Förderabwicklung sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit handlungsleitend. So können Kostenpositionen, die nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand nachweisbar sind, als nicht förderbar von der Förderung ausgeschlossen werden.

2. Allgemeine Information zur Förderung

- a) **Förderstelle:** Förderstelle für die Förderung von Planungsverbänden lt. Pkt. 1a ist die Abteilung Raumordnung und Statistik beim Amt der Tiroler Landesregierung.
- b) **Einbringung des Förderantrages:** Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn des Förderprojektes bei der Förderstelle einzubringen. Für den Förderantrag ist ein eigenes Antragsformular zu verwenden, welches von der Förderstelle zugesandt wird. Dieses muss rechtswirksam unterfertigt sein.
- c) **Förderzweck:** Zweck der Förderung ist es, personelle und inhaltliche Voraussetzungen für eine überörtlich-regionale Betrachtung und Bearbeitung struktur- und raumordnungsrelevanter Themen zu schaffen. Die interkommunale Kooperation von Gemeinden auf Planungsverbandsebene sowie die Zusammenarbeit von Planungsverbänden bei struktur- und raumordnungsrelevanten Projekten soll weiterentwickelt und ausgebaut werden.

- d) **Fördernehmer:** Adressat der Förderung ist ein Planungsverband/sind mehrere Planungsverbände gem. § 23 TROG 2016.

3. Arten der Förderung

a) Förderung der Beschäftigung bzw. Beauftragung von PlanungsverbandskoordinatorInnen

- Die Förderung der Kosten für die Planungsverbandskoordination betragen max. 1.000,00 Euro pro Gemeinde jährlich. Ist die Gemeinde Mitglied in mehreren Planungsverbänden, bleibt die Förderhöhe unverändert.
- Möglichkeit der Förderung eines Planungsverbandkoordinators sind
 - Personalausgaben basierend auf der Grundlage von standardisierten Einheitskosten (nach Modell Interreg VI-A Italien-Österreich) für die Leistungsgruppe LG2 Projektleiter in der Höhe von € 36,00 Stunde oder
 - Kosten, welche im Zuge eines Werkvertrages durch einen externen qualifizierten Dienstleister entstehen.
- Über die max. Kosten hinausgehenden Kosten der PlanungsverbandskoordinatorInnen sind vom jeweiligen Planungsverband selbst zu tragen.
- Der Tätigkeitsbereich der PlanungsverbandskoordinatorInnen muss folgende Tätigkeiten umfassen:
 - Führung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände.
 - Koordination zwischen Politik und Verwaltung der Planungsverbandsgemeinden, insbesondere die Information und ggf. Einbindung kommunaler Mandatare.
- Aufgrund der besonderen Herausforderungen im Zentralraum (Landeshauptstadt Innsbruck und Umgebung) kann dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung (piu) eine max. Förderung von 20.000,00 Euro jährlich für die Planungsverbandskoordination gewährt werden gemäß Punkt 5a..

b) Förderung der Entwicklung eines RSK (regionales Strukturkonzept)

- Diese Kosten sind mit € 30.000,00 Euro gedeckelt, wobei 60% der anfallenden Kosten förderbar sind.
- Für die Bestandsaufnahme des RSK sind folgende, im Planungsverband relevante Themen möglich:
 - Themen der Überörtlichen Raumordnung: Freiraumplanung und –schutz, Rohstoffversorgung und -abbau, Versorgungsstrukturen und Einkaufszentren, Kraftwerke, Golfplätze, Seilbahnen und Schigebiete, Beherbergungsstrukturen, touristische Infrastruktur (z.B. Radwege). Darüber hinaus weitere Themen überörtlicher Relevanz (insb. Hochwasserschutz & Gefahrenzonen) oder bedeutsame Aspekte der Regionalwirtschaft oder andere sozioökonomische oder soziodemographische Spezifika.
 - Themen der Örtlichen Raumordnung: Siedlungsentwicklung und ihre Grenzen, Baubilanzen, Flächenwidmung (Entwicklung der einzelnen Widmungskategorien) Sonderflächenentwicklung, Entwicklung und Stärkung der Ortszentren, Gewerbeflächenentwicklung, Bebauungsplanung sowie leistbares Wohnen.
- Die Strategie soll dann in weiterer Folge eine planungsverbandsspezifische Beschreibung und Darstellung mit folgenden Punkten beinhalten:

- Umsetzung der strategischen Vorgaben und Maßnahmen der Raumordnungspläne [Lebensraum Tirol 2030](#) und [Raumverträgliche Tourismusentwicklung](#) mit konkretem räumlichen Bezug.
 - Kartographische Darstellung der ÖRKs der jeweiligen Gemeinden des Planungsverbandes vereint zu einem (generalisierten) RSK inkl. Entwicklungsschwerpunkte bzw. möglichen Konfliktbereichen in Bezug auf Themen der örtlichen und überörtlichen Raumordnung.
- Die Aussagen des TSK sind in Folge in den Örtlichen Raumordnungskonzepten zu übernehmen.
- c) Förderung der Entwicklung eines touristischen Strukturkonzeptes (TSK)**
- Die Kosten für ein TSK sind mit € 10.000,00 gedeckelt, wobei 80 % förderbar sind.
- Werden RSK und TSK gemeinsam erstellt, werden die Kosten für das TSK zu 100% übernommen (maximal € 15.000,00).
- Die Erstellung eines TSK erfolgt auf Basis des Raumordnungsplanes [Raumverträgliche Tourismusentwicklung](#) (RVTE)
- Ziel ist die Optimierung des Umganges von Gemeinden mit touristischen Großformen (zB. 300 Bettenobergrenze) als auch der jeweiligen örtlichen Entwicklung des Tourismus.
- Die Aussagen des TSK sind in Folge in den Örtlichen Raumordnungskonzepten zu übernehmen.

4. Förderzusage

Bei positiver Förderentscheidung erfolgt durch die Förderstelle eine Förderzusage. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der schriftlichen Förderzusage.

5. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie auf Basis tatsächlich getätigter und geprüfter Ausgaben oder diesen gemäß dieser Förderrichtlinie als gleichwertig anerkannten Kosten sowie nach Vorlage der notwendigen Nachweise.

Die Vorlage der notwendigen Nachweise für die Auszahlung muss bis spätestens 15.11. des laufenden Jahres bei der Förderstelle einlangen. Dafür sind folgende Nachweise notwendig:

a) Planungsverbandskoordinator:

Bei Anstellung:

- Arbeitsvertrag bzw. Dienstzuweisung bei bereits angestelltem Personal
- CV (beschränkt auf Ausbildung und Berufserfahrung)
- Stundenaufzeichnung

Bei Beauftragung eines externen Dienstleisters:

- Werkvertrag
- Einholung von mindestens 3 vergleichbaren Angeboten anhand einer Leistungsbeschreibung inklusive Zeitplan und Kostenaufstellung
- Zahlungsnachweis
- Referenzen bzw. Nachweis der Eignung (CV beschränkt auf Ausbildung und Berufserfahrung)

Weiters ist ein Tätigkeitsbericht bzw. sind die Protokolle der Planungsverbandssitzungen vorzulegen.

b) RSK und TSK

- Werkvertrag
- Einholung von mindestens 3 vergleichbaren Angeboten anhand einer Leistungsbeschreibung inklusive Zeitplan und Kostenaufstellung
- Zahlungsnachweis
- Referenzen bzw. Nachweis der Eignung (CV beschränkt auf Ausbildung und Berufserfahrung)
- Vorlage RSK oder TSK

Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Förderzusage zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind. Eine Kürzung des Förderbetrages kann auch dann vorgenommen werden, wenn die gemäß Förderzusage festgelegten Ziele nicht erreicht werden und keine nachvollziehbare Begründung für die Unterschreitung vorliegt.

Die Förderstelle überprüft die Kosten anhand der vorgelegten Unterlagen auf ihre rechnerische und sachliche Richtigkeit, Grundlage für die Prüfung sind die einschlägigen EU- und nationalen Bestimmungen sowie die Festlegungen gemäß Förderzusage.

6. Verpflichtungszeitraum

Sofern in der Förderzusage nicht abweichend geregelt, ist der Fördernehmer verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 3 Jahre ab Auszahlung der Förderung aufzubewahren.

7. Publizitätsvorschriften

Der Fördernehmer hat im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Beispielsweise ist das Logo des Landes auf folgenden Werbemittel mitzutransportieren:

- ☐ Plakate
- ☐ Prospekte/Folder
- ☐ Inserate über das geförderte Projekt
- ☐ Filme, Videos
- ☐ Radio-und Fernsehspots, etc.

Richtlinien zur Logoverwendung sowie das Förderlogo zum Download finden Sie unter [Förderlogo des Landes Tirol](#).

8. Rückforderung und Einstellung der Förderung

Der Fördernehmer ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung des Förderungsgebers, der Förderstelle innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungeRechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. es werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) Das geförderte Projekt kann bzw. konnte nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden.
- b) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen und Belege vorgesehenen Verpflichtungszeitraumes ist nicht mehr überprüfbar, es sei denn die Unterlagen sind nachweislich ohne Verschulden des/ Fördernehmers verloren gegangen.

- c) Die Förderstelle wurde über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert.
- d) Den vorgesehenen bzw. festgelegten Berichts- und Meldepflichten wurde nicht nachgekommen oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtliche Konsequenz der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist.
- e) Der Fördernehmer hat es unterlassen, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden.
- f) Vorgesehene Kontrollmaßnahmen und Prüfungen werden be- oder verhindert.
- g) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- h) Die Ansprüche aus der gewährten Förderung wurden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden (Zessionsverbot).
- i) Die Bestimmung des Gleichbehandlungsgesetzes und/oder Bestimmungen des Österreichischen Rechts wurden nicht eingehalten.
- j) Die Auflagen oder Bedingungen der Förderzusage wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Fördervoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
- k) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.
- l) Der Fördernehmer wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.
- m) Gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie wird verstoßen.

Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter [Basis- und Referenzzinssätze der Oesterreichischen Nationalbank \(oenb.at\)](https://www.oenb.at/basis-und-referenzzinssatze)). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewendet.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter [Basis- und Referenzzinssätze der Oesterreichischen Nationalbank \(oenb.at\)](https://www.oenb.at/basis-und-referenzzinssatze)) ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet die Förderstelle.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Prüfung und Meldepflichten

- Der Fördernehmer ist bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes verpflichtet, alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderansuchen bedeuten, unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit oder des Projekts und seiner Finanzierung sowie wesentlicher Rahmenbedingungen. Die bei Einreichung des Förderansuchens geprüften Fördervoraussetzungen müssen bis zum Ablauf des jeweiligen Verpflichtungszeitraums gegeben sein. Weiters sind alle Ereignisse, die die Durchführung des geförderten Projekts oder die Erfüllung sonstiger Förderauflagen und Förderbedingungen verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich anzuzeigen.

- Der Fördernehmer ist weiters verpflichtet, dem Rechnungshof des Bundes sowie den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie den Prüforgane der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Fördernehmer insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Der Fördernehmer hat dabei weiters den vor genannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

10. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung und zur Beurteilung sowie zur Prüfung der Förder voraussetzung personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#)

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht.

Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfungszuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

11. Sonstige Bestimmungen

Gerichtliche Geltendmachung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 30.06.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028.